

Satzung für den „Förderverein für die spanischsprachige katholische Gemeinde Siegen und Umgebung, -Interkulturelle Gemeinschaft-“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein für die spanischsprachige katholische Gemeinde Siegen und Umgebung, -Interkulturelle Gemeinschaft-“
2. Er hat seinen Sitz in Siegen.
3. Er ist in das Vereinsregister Siegen einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“
4. Er schließt sich dem Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V. an.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die ideelle, personelle und materielle Unterstützung des Spanierheimes Siegen als Zentrum für Interkulturelle Begegnung,
 - die Förderung und Durchführung von Aktionen und Maßnahmen, die das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Ethnien in Siegen und Umgebung verfolgen,
 - die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und der Altenhilfe,
 - die Förderung der Pflege der spanischen Sprache und Kultur,
 - gezielte Information und Bildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen, insbesondere in Migrationsfragen.
 - die Förderung des religiösen Lebens der spanischsprachigen katholischen Gemeinde zu Siegen und Umgebung.
3. Zur Erreichung dieses Zweckes übernimmt der Verein insbesondere die Rechts- und Vermögens-trägerschaft für die Aktivitäten der spanischsprachigen katholischen Gemeinde Siegen und Umgebung und führt das Spanierheim St. Michael als Zentrum für Interkulturelle Begegnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Beitritt zum Förderverein und die Anerkennung seiner Satzung schriftlich erklären und bereit sind, die Vereinszwecke zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Juristische Personen werden durch eine dem Vorstand zu benennende natürliche Person vertreten.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Verein zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Sie können Anregungen und Empfehlungen an die Organe des Vereins geben, genießen aber bei der Mitgliederversammlung weder Antrags- noch Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder werden vor der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß bei gravierendem vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, an die Mitgliederversammlung zu appellieren. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand vier Wochen vor Quartalsende zuzuleiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Bei erstmaliger Einführung oder bei Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen für fördernde Mitglieder haben diese das Recht, die Mitgliedschaft innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollkommission

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Kontrollkommission,
 - die Bestellung oder Entlassung eines Geschäftsführers,
 - die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und Geschäftsführers,
 - die Entscheidung über Mitgliedsbeiträge,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - die Beschlußfassung über vorgelegte Anträge,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
4. Auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe und des Zwecks, oder wenn die Vereinsinteressen dies erfordern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
6. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins sind hiervon jedoch ausgenommen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzende, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretende Vorsitzende, dem Kassierer/der KassiererIn, dem Schriftführer/der Schriftführerin.

2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden.
4. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Geschäftsführers/Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an, es sei denn, die Beratungsgegenstände betreffen ihn/sie persönlich.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal pro Jahr statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin bei ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei Enthaltungen nicht zu berücksichtigen sind.
7. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben.

§ 9 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Personen.
2. Die Kontrollkommission tagt grundsätzlich nicht öffentlich und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, berichtet der Mitgliederversammlung über ihre durchgeführten Kontrollen und beantragt gemäß dem Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung die Entlastung des Vorstandes.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin, sowie vom Protokollführer/ von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
2. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die jährliche Überprüfung des Finanz- und Kassenwesens des Vereins wird von der Kontrollkommission durchgeführt. Sie fertigt über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand zur Stellungnahme zuzuleiten ist.
2. Spätestens 6 Wochen nach Eingang des Berichtes beim Vorstand ist den Mitgliedern der Prüfungsbericht gemeinsam mit einer Stellungnahme des Vorstandes bekanntzugeben.
3. Bericht und Stellungnahme sind in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu diskutieren. Sie bilden gleichzeitig die Grundlage für die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn die beantragten Änderungen mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
2. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Gegenstand ist in der Tagesordnung ausdrücklich auszuweisen.
2. Vor der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins muß dem Träger des Spanierheims Siegen St. Michael, -Zentrum für Interkulturelle Begegnung - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V., der es zu steuerbegünstigtem oder mildtätigem Zweck im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V., zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, faßt die Mitgliederversammlung des Vereins einen Beschluß über die Verwendung des Restvermögens. Dieser Beschluß darf erst umgesetzt werden, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, daß die beabsichtigte Verwendung steuerunschädlich ist.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung gilt mit der Beschlußfassung der Gründungsversammlung am 23.11.1997 in Siegen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand (§ 26 Abs. 2 BGB) ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder des zuständigen Finanzamtes notwendig werden.

Siegen, den 23.11.1997

gez. der Vorsitzender

gez. der stellvertretender Vorsitzender

gez. der Schriftführer

gez. der Kassierer

gez. die Beizitzer

Lop\För-Satz